

FINANZSTATUT

vom 3. Dezember 2009

gültig ab 1. Januar 2010



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Anwendungsbereich.....	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan.....	3
§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr	3
§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans.....	3
§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans	4
§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung	4
§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	4
Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans	4
§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans	4
§ 8 Nachtragswirtschaftsplan	4
Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans	5
§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit	5
§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan.....	5
§ 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung.....	5
§ 12 Beauftragter für die Wirtschaftsführung	6
Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling	6
§ 13 Buchführung.....	6
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht	6
§ 15 Rücklagen.....	7
§ 16 Geldanlagen.....	7
§ 17 Controlling	7
Teil VI: Jahresabschlussprüfung.....	7
§ 18 Prüfung des Jahresabschlusses	7
§ 19 Rechnungsprüfungsausschuss	8
Teil VII: Schlussvorschriften	8
§ 20 Inkrafttreten	8

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 3.12.2009 gemäß § 105 Abs. 1 sowie § 106 Abs. 1 Ziffer 6 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Ziffer 6 und Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Ulm in der gültigen Fassung, zuletzt geändert am 26.11.2008, veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm vom 20.2.2009 unter Aufhebung der Haushalts- und Kassenordnung der Handwerkskammer Ulm vom 06.12.1995, zuletzt geändert am 17.12.2002, veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm vom 26.09.2003 folgendes

Finanzstatut der Handwerkskammer Ulm:

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Buchführung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung.
- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand legt den Wirtschaftsplan vor Beginn des neuen Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. Dieser bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.
- (2) Der Wirtschaftsplan berechtigt die zuständigen Organe und die Geschäftsführung, Ressourcen aufzunehmen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Forderungen oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan (Anlage 1) und einem Finanzplan (Anlage 2).
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Beitragsfestsetzungen, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Finanzplanung beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden, sofern sie unaufschiebbar sind.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eine stetige und qualitätsvolle Aufgabenerfüllung ist dabei sicherzustellen.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Im Erfolgsplan sind alle Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Der Erfolgsplan ist so zu gliedern, dass er der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) gegenüber gestellt werden kann. Der Erfolgsplan ist auszugleichen; auch unter Berücksichtigung der Vermögenslage.
- (2) Im Finanzplan werden Ausgaben zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagevermögen und dessen Finanzierung geplant. Er ist so zu gliedern, dass er der Finanzrechnung gegenüber gestellt werden kann. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen werden, sollen die Jahresbeiträge im Finanzplan angegeben werden. Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt.
- (3) Wesentliche Positionen des Erfolgs- und Finanzplans sind zu erläutern, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Werden im Finanzplan Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen, sind diese in ihrer Gesamtheit ausführlich darzustellen und zu erläutern.

§ 8 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn erhebliche Abweichungen entstehen und der vorgesehene Ausgleich gefährdet ist. Eine erhebliche Abweichung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 von Hundert überschritten wird.
- (2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften des Wirtschaftsplans entsprechend.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan auszuweisen.
- (3) Aufwendungen können einseitig oder gegenseitig für deckungsfähig erklärt werden.
- (4) Investitionsausgaben können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehraufwendungen für Einzelvorhaben, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag um mehr als 10 von Hundert überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- (1) Die angesetzten Aufwendungen im Erfolgsplan und die Investitionen im Finanzplan dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung überschritten werden, soweit sie durch entsprechende Vermerke über die Zweckbindung und Deckungsfähigkeit gedeckt sind. Darüber hinausgehende erhebliche Überschreitungen der Ansätze im Erfolgs- und Finanzplan, mindestens 20.000 Euro, bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung. Erhebliche Überschreitungen liegen dann vor, wenn einzelne Positionen im Erfolgs- und Finanzplan um mehr als 10 von Hundert überschritten sind.
- (2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur soweit notwendig und wirtschaftlich sinnvoll getätigt werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Planansätze für Investitionen sind übertragbar. Planansätze für Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung zum Jahresabschluss.
- (4) Bei übertragbaren Aufwendungen können Planreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Geschäftsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres verfügbar bleiben.

§ 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Zu anderen Zwecken als zur Aufgabenerfüllung und zur Deckung der Betriebsaufwendungen dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.
- (3) Zuweisungen an andere Einrichtungen des Handwerks sind nur auf der Grundlage konkreter Geschäftsbesorgungsverträge zulässig.

- (4) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Vergabevorschriften einzuhalten. Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (5) Personalaufwendungen bzw. Billigkeitsleistungen, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür eigens Mittel zur Verfügung stehen.

§ 12 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- (1) Bei der Handwerkskammer ist ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen.
- (2) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung erstellt den Entwurf für den Wirtschaftsplan und ist für die Ausführung zuständig. Der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (3) Der Beauftragte kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans übertragen.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung

- (1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, erster Abschnitt, des Handelsgesetzbuches in seiner jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.
- (2) Das Rechnungswesen bildet die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig ab.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht auf. Es gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, zweiter Abschnitt, erster Unterabschnitt des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (Anlage 3), der Erfolgsrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2) und dem Anhang. In den Anhang ist ein Anlagenspiegel aufzunehmen.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
- (4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung auf Antrag und nach Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei seiner Stellungnahme den Bericht der unabhängigen, externen Einrichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen.

§ 15 Rücklagen

- (1) Das Jahresergebnis ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Eigenkapital zu verrechnen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Finanzwirtschaft – ohne Inanspruchnahme von Krediten – wird eine Betriebsmittelrücklage gebildet. Sie soll 30 von Hundert der durchschnittlichen Summe aller Betriebsaufwendungen der vergangenen drei Jahre nicht unterschreiten.
- (3) Außerdem können für Investitionen und Ersatzbeschaffungen Investitionsrücklagen gebildet werden.

§ 16 Geldanlagen

Soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sind Geldanlagen sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig in Anspruch genommen werden können.

§ 17 Controlling

Die Handwerkskammer führt eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung), die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erlaubt. Dazu sind der Struktur der Handwerkskammer entsprechende Produkt- und Leistungsbereiche (Anlage 4), Kostenstellen sowie Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllings. Bei Durchführung der Kostenrechnung ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten.

Teil VI: Jahresabschlussprüfung

§ 18 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind § 317 des Handelsgesetzbuches und § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes sinngemäß zu beachten.
- (2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine unabhängige, externe Einrichtung sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

§ 19 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Prüfern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob
 1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
 2. die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
 - c) die Einnahmen ordnungsgemäß eingezogen und die Ausgaben zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen geleistet wurden.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich bei der Prüfung auf Stichproben beschränken.

Teil VII: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

Das Finanzstatut tritt ab 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haushalts- und Kassenordnung der Handwerkskammer Ulm vom 06.12.1995, zuletzt geändert am 17.12.2002, veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm vom 26.09.2003 außer Kraft.

Das Finanzstatut wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom (Aktenzeichen) genehmigt.

Das Finanzstatut wurde in Ulm am ausgefertigt.

Das Finanzstatut wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Hermann Stangier
Hauptgeschäftsführer

Erfolgsplan / -rechnung

Bezeichnung

ERTRAG

Erträge aus Beiträgen

1. Handwerkskammerbeiträge
2. ÜBA-Umlage

Erträge aus Gebühren und Entgelten

3. Prüfungen
4. Bildungsmaßnahmen
5. Verwaltungsgebühren

Erträge aus Zuwendungen

6. Zuschüsse des Bundes
7. Zuschüsse des Landes
8. Sonstige Zuschüsse

Andere Erträge

9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 10. Sonstige ordentliche Erträge
 11. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen
 12. Andere aktivierte Eigenleistungen
-

(+) Ordentliche Erträge

AUFWAND

Sachaufwand und bezogen Leistungen

13. Prüfungen
14. Bildungsmaßnahmen

Besondere Kammeraufgaben

15. Vollversammlung, Vorstand, Ausschüsse
16. Besondere Kammeraufgaben

Personalaufwand

17. Gehälter
18. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

Sonstige ordentliche Aufwendungen

19. Raum- und Energiekosten
20. Betriebs- und Geschäftsausstattung
21. Geschäftsaufwendungen
22. Weitergabe von Zuwendungen
23. Weitere ordentliche Aufwendungen

Erfolgsplan / -rechnung

Bezeichnung

Abschreibungen

- 24. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- 25. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens

(-) Ordentliche Aufwendungen

(=) Ordentliches Ergebnis

Neutrale / Periodenfremde Erträge

- 26. Erträge aus Beteiligungen
- 27. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
- 28. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- 29. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 30. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

(zuzgl.) Finanzergebnis

(=) Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit

Außerordentliches / Periodenfremdes Ergebnis

- 31. Außerordentliche Erträge
- 32. Außerordentliche Aufwendungen

(zuzgl.) Außerordentliches Ergebnis

- 33. Steuern vom Einkommen und Ertrag

⇒ Jahresergebnis

- 34. Zuführung zur / Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage
- 35. Zuführung zur / Entnahme aus der Investitionsrücklage
- 36. Zuführung zum / Entnahme aus dem abgeleiteten Eigenkapital

= BILANZERGEBNIS

Finanzplan / -rechnung

1. Immaterielle Vermögensgegenstände
 2. Grundstücke und Gebäude
 3. Technische Ausstattung, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 4. Finanzanlagen
-

I. Investitionen

5. Jahresfehlbetrag
 6. Auflösung von Sonderposten
 7. Auflösung von Rückstellungen
 8. Rückzahlung von Verbindlichkeiten
 9. Gewährung von Darlehen
 10. Rückzahlung von Investitionszuschüssen
-

II. Finanzbedarf

11. Jahresüberschuss
 12. Abschreibungen auf das Anlagevermögen
 13. Abgänge des Anlagevermögens
 14. Bildung von Rückstellungen
 15. Rückfluss Wertpapiere und Beteiligungen
 16. Zufluss aus Ausleihungen
-

III. Eigenfinanzierung

17. Gewährung von Investitionszuschüssen
 18. Aufnahme von Verbindlichkeiten
-

IV. Außenfinanzierung

V. Saldo aus Investitionen und deren Finanzierung

19. Kurzfristiger Eigenbedarf
 20. Kurzfristige Eigenfinanzierung
-

= Veränderung der liquiden Mittel

Finanzplan / -rechnung

Jahresergebnis aus GuV

- + Abschreibungen Sachanlagevermögen
- Zuschreibungen Sachanlagevermögen
- Erträge aus Auflösung/Herabsetzung von Sonderposten
- Erträge aus Auflösung/Herabsetzung von Rückstellungen
- + Bildung/Erhöhung von Rückstellungen
- + Bildung/Erhöhung von Sonderposten
- Erträge aus dem Abgang von Sachanlagevermögen
- + Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen
- = **Cash-Flow**

- + Verminderung von Forderungen, Vorräten etc.
- Erhöhung von Forderungen, Vorräten etc.
- + Erhöhung von Verbindlichkeiten
- Verminderung von Verbindlichkeiten

1. = Cash-Flow aus Geschäftstätigkeit

- + Einzahlungen aus Anlagenabgängen
- Auszahlung für Anlageinvestitionen

2. = Cash-Flow aus Investitionstätigkeit

- + Einzahlungen aus Zuführungen aus Eigenkapital
- Auszahlungen an die Mitglieder
- + Einzahlungen aus Aufnahme von Darlehen
- Auszahlungen aus Rückzahlung von Darlehen

3. = Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit

Summe 1., 2. und 3.

- + Finanzmittelbestand zu Beginn des Geschäftsjahres

4. = Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres

Bilanz zum

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. EDV-Software
2. Sonstige immaterielle Vermögenswerte (Rechte, Werte, Lizenzen o.ä.)
3. Geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse und Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Leistungen
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Eigene Anteile
3. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanz zum

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

I. Abgeleitetes Eigenkapital

II. Investitionsrücklage

III. Betriebsmittelrücklage

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

1. Anleihen, davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern
3. Erhaltene Anzahlungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
7. Sonstige Verbindlichkeiten

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Produkt- und Leistungsbereiche

Produkt- und Leistungsbereich 1	Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit ▪ Kammerorgane ▪ Geschäftsführung ▪ Öffentlichkeitsarbeit
Produkt- und Leistungsbereich 2	Finanzverwaltung, Kammerbeitrag, Personal, EDV, zentrale Dienste ▪ Finanzverwaltung, Rechnungswesen, Controlling ▪ Kammerbeitrag, Mahnwesen ▪ Personalverwaltung, Personalrat ▪ EDV ▪ Zentrale Dienste, Gebäudebewirtschaftung
Produkt- und Leistungsbereich 3	Handwerksrolle Recht ▪ Handwerksrolle ▪ Recht (Rechtsberatung, Arbeits- und Sozialrecht, Sachverständige, Rechtsaufsicht Handwerksorganisationen)
Produkt- und Leistungsbereich 4	Berufsbildung, Meisterprüfungen ▪ Berufsbildung, Ausbildungsberatung ▪ Lehrlingsrolle ▪ Ausbildungsprüfungen ▪ Meisterprüfungen ▪ Fortbildungsprüfung
Produkt- und Leistungsbereich 5	Unternehmensberatung, Handwerksförderung ▪ Unternehmensberatungen ▪ Handwerksförderung (Messen und Ausstellungen, Partnerschaften im Handwerk)
Produkt- und Leistungsbereich 6	BiA Ulm ▪ Überbetriebliche Ausbildung ▪ Fort- und Weiterbildung ▪ Meisterkurse ▪ Akademie für Gestaltung im Handwerk ▪ Projekte ▪ Internat
Produkt- und Leistungsbereich 7	BiA FN ▪ Überbetriebliche Ausbildung ▪ Fort- und Weiterbildung